



Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg Förderperiode (FP) 2021-2027

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Aufruf vom 01. April 2026

des regionalen ESF-Arbeitskreises Landkreis Tuttlingen

zur Einreichung von regionalen Projektanträgen in dem spezifischen Ziel

- h) Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen**

Antragsfrist: 01.06.2026

Frühester Start der Maßnahmen: 1. Januar 2027

1. Ausgangslage und Handlungsbedarf

Die Strategie des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 orientiert sich neben den inhaltlichen Empfehlungen der ESF-Plus-Verordnung (VO (EU) 2021/1057) bzw. der Dachverordnung (VO (EU) 2021/1060) maßgeblich an den länderspezifischen Empfehlungen der Europäischen Kommission für Deutschland 2019. Die Investitionsleitlinien für die Mittel im Rahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 für Deutschland im Politischen Ziel 4 („Ein sozialeres Europa“) sind in Anhang D des Länderberichts für Deutschland wiedergegeben. Hinzu kommen die Ziele der Europäischen Säule sozialer Rechte.

Nach den für Baden-Württemberg identifizierten spezifischen Herausforderungen der ESF-Förderung und den Politikzielen des Landes wurde die Förderstrategie des ESF Plus in Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027 entwickelt. Dazu wurden u. a. politische Programme auf Landesebene, Ergebnisse der im Jahr 2019 durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG GmbH) durchgeführten Sozioökonomischen Analyse bzw. der Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Analyse (SOEK/SWOT), Ergebnisse der im Hinblick auf die Förderperiode 2021-2027 durchgeführten Online-Konsultation sowie Erfahrungen und

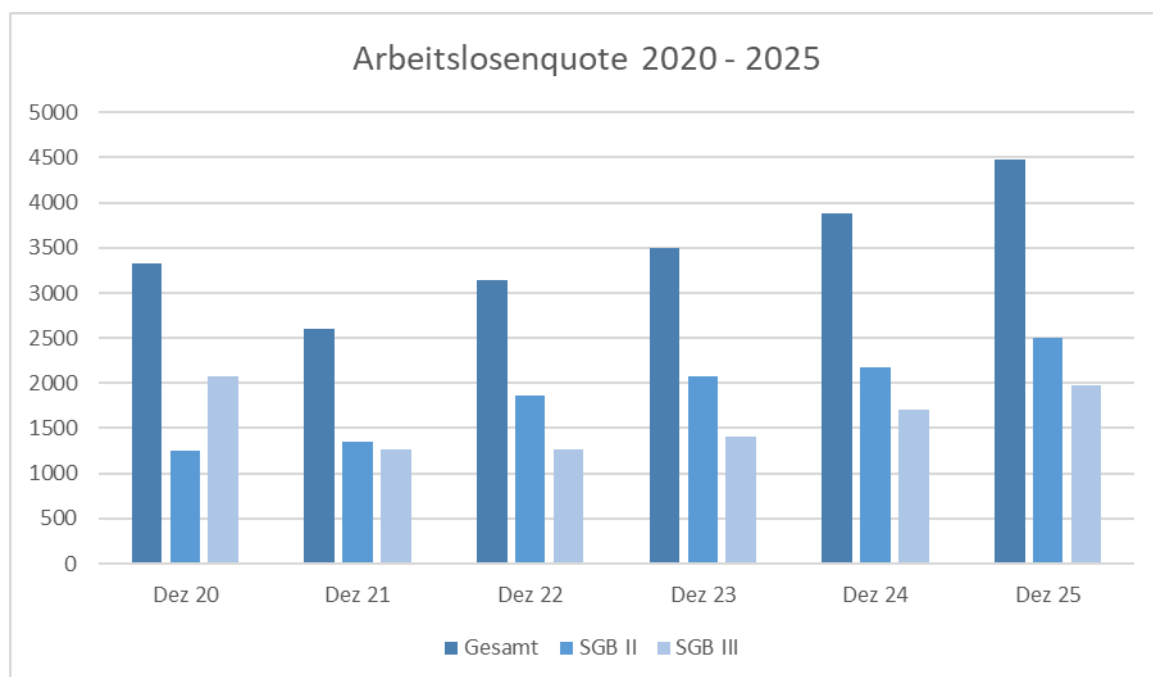


Evaluationsergebnisse aus der Förderperiode 2014-2020 herangezogen. Auch in der regionalen Förderung soll ein Schwerpunkt auf die Steigerung der sozialen Inklusion und der gesellschaftlichen Teilhabe sowie auf die Bekämpfung der Armut gesetzt werden.

Im Landkreis Tuttlingen waren zum Dezember 2025 insgesamt 4.480 Menschen arbeitslos gemeldet und damit 50 Personen mehr als im Vormonat November. 2.500 Personen davon waren dem Rechtskreis des SGB II und 1.980 Personen dem Rechtskreis des SGB III zuzuordnen. Im Vergleich zum Vorjahresmonat Dezember gab es damit insgesamt 600 Arbeitslose mehr.

Die Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen beträgt aktuell 5,3 % und betrug im Dezember des vergangenen Jahres 4,6 %. Die anteilige SGB II – Arbeitslosenquote beträgt 3,0 % und die anteilige SGB III-Arbeitslosenquote liegt bei 2,4 %.

Nachfolgende Abbildung veranschaulicht die Arbeitslosenquoten im Vergleich der Jahre 2020 bis 2025:



Die Gesamtzahl der Arbeitslosen steigt von Dezember 2020 bis Dezember 2025 von 4,0 % auf 5,3 % an. Die Anteilsquote der SGB II-Leistungsbezieher stieg in den Vergleichsjahren kontinuierlich an, von 1,5 % im Jahr 2020 bis auf 3,0 % im Jahr 2025. Der deutliche Anstieg der Arbeitslosenquote im SGB II rührt in erster Linie vom Zuzug der syrischen und ukrainischen Kriegsflüchtlinge. Eine leichte kontinuierliche Erhöhung konnte ebenfalls seit Einführung des Bürgergeldes festgestellt werden. Flüchtlinge stehen häufig vor besonderen Integrationsherausforderungen, etwa durch Sprachbarrieren, nicht anerkannte Qualifikationen und komplexe familiäre Situationen. Diese Faktoren erschweren den Zugang zu sozialversicherungspflichti-



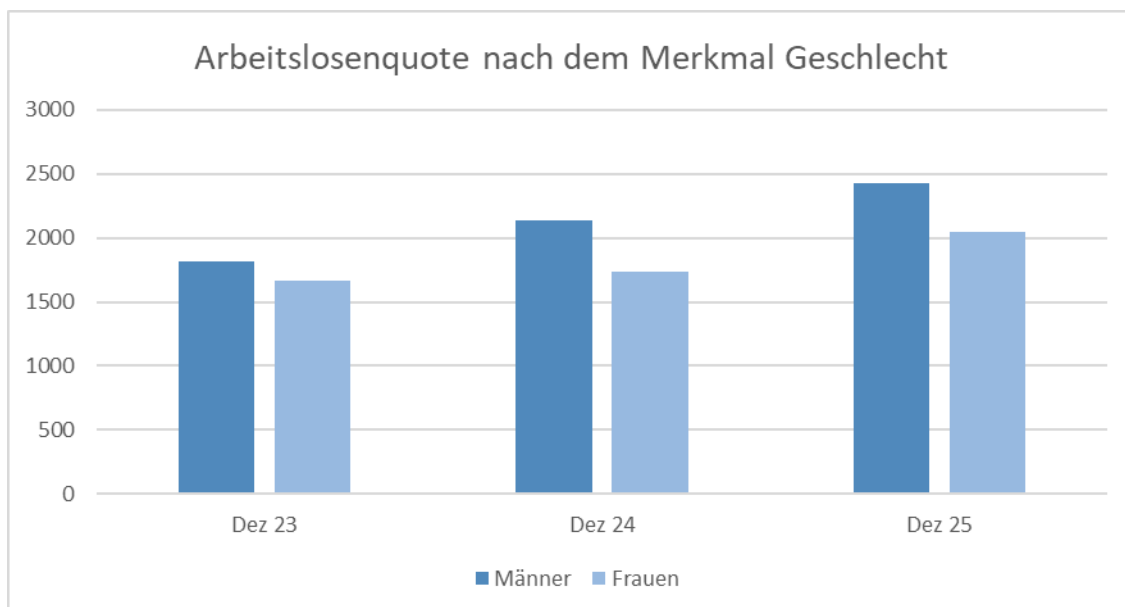
ger Beschäftigung und führen zu längerer Abhängigkeit von Leistungen nach SGB II. Dies erklärt den Anstieg der Arbeitslosenzahlen in diesem Rechtskreis, während der SGB-III-Bereich vergleichsweise stabil bleibt.

Die Betrachtung der Arbeitslosenquote nach ausgewählten soziodemografischen und strukturellen Merkmalen liefert zentrale Hinweise auf ungleiche Teilhabechancen am Arbeitsmarkt. Sie macht sichtbar, welche Personengruppen überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen sind und wo sich besondere Integrationshemmnisse konzentrieren. Diese differenzierte Analyse bildet eine wesentliche Grundlage für die zielgerichtete Ausrichtung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Rahmen des ESF Baden-Württemberg.

Die Differenzierung der Arbeitslosigkeit nach dem Merkmal Geschlecht ermöglicht eine gezielte Betrachtung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Betroffenheit von Arbeitslosigkeit und liefert wichtige Hinweise auf strukturelle Ungleichheiten am Arbeitsmarkt.

Im Dezember 2025 belief sich die Gesamtzahl der Arbeitslosen auf 4.480 Personen, davon waren 2.430 männlich mit 54,2 % und 2.050 weiblich mit 45,8 %. Von den männlichen Arbeitslosen entfielen 1.160 auf den Rechtskreis SGB III und 1.270 auf den Rechtskreis SGB II. Frauen waren im Gegensatz zu Männern mehr dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen. Hier waren 60 % im SGB II Bezug und 40 % erhielten SGB III Leistungen.

Nachfolgende Abbildung zeigt eine Übersicht der Arbeitslosenquote zum Merkmal Geschlecht über die Jahre 2023 bis 2025:





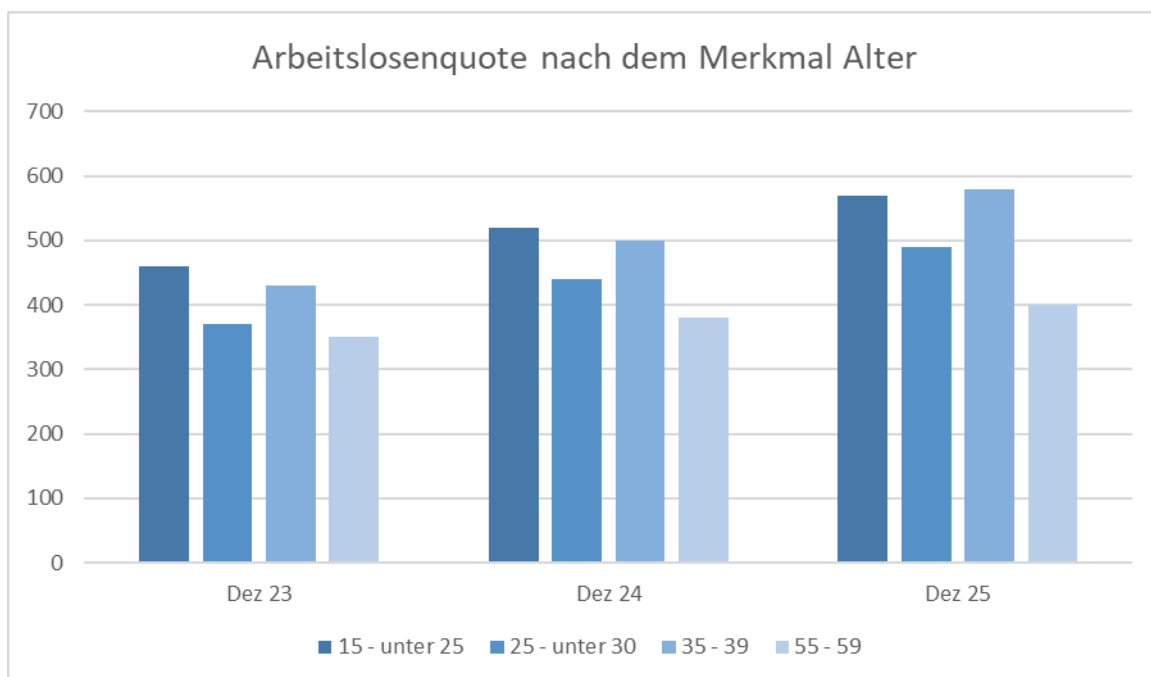
Zum Vorjahresmonat stieg die Arbeitslosigkeit bei Männern um 13,6 % und bei Frauen um 17,8 %. Damit zeigt sich ein stärkerer relativer Anstieg bei Frauen, was die Bedeutung geschlechtersensibler arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im Rahmen des ESF Plus Baden-Württemberg verdeutlicht.

Vor dem Hintergrund altersabhängiger Unterschiede in Arbeitsmarktrisiken und Integrationschancen ist eine differenzierte Betrachtung der Arbeitslosenquote nach Altersgruppen für die Ausrichtung der ESF-Plus-Förderstrategie von zentraler Bedeutung.

Im Dezember 2025 verteilten sich die Arbeitslosen nach Altersgruppen wie folgt:

Von den betrachteten Personen entfielen 570 auf die Altersgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen, 490 Personen waren zwischen 25 und unter 30 Jahre alt. Die größte Altersgruppe bildeten die 35- bis 39-Jährigen mit 580 Personen.

Bezüglich des Merkmals Alter zeigt die folgende Abbildung eine Übersicht über die Jahre 2023 bis 2025:



Die Datenerhebung zeigt zwischen Dezember 2023 und Dezember 2025 einen kontinuierlichen Anstieg der Fallzahlen in allen betrachteten Altersgruppen. Besonders relevant ist die Entwicklung der Zielgruppe der 15- bis unter 25-Jährigen, deren Zahl von 520 Personen im Vorjahresmonat auf 570 Personen anstieg. Dies entspricht einem Zuwachs von rund 9,6 % innerhalb eines Jahres. Auch in den weiteren Altersgruppen ist eine Zunahme zu verzeichnen, wobei die 35- bis 39-Jährigen mit 580 Personen im Dezember 2025 die größte Gruppe darstellen. Der kontinuierliche Anstieg der Arbeitslosigkeit bei jungen Menschen spiegelt spezifische Herausforderungen wie fehlende Berufserfahrung und Übergangsschwierigkeiten wider. Dies

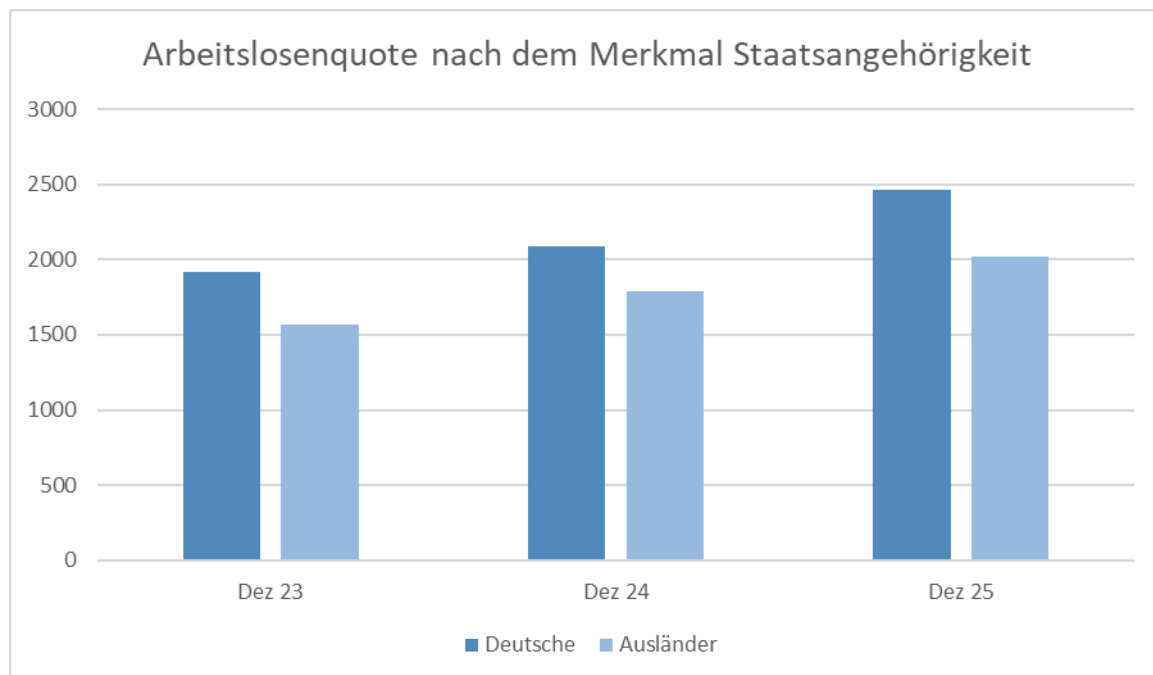


macht gezielte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für diese Zielgruppe besonders erforderlich.

Neben altersbezogenen Unterschieden weist auch die Nationalität deutliche Differenzierungen in den Arbeitsmarktrisiken und Integrationschancen auf. Eine entsprechende Analyse der Arbeitslosenquote ist daher für die zielgerichtete Ausrichtung der ESF-Plus-Förderstrategie von zentraler Bedeutung. Im Folgenden wird die Arbeitslosigkeit nach dem Merkmal Nationalität dargestellt.

Im Dezember 2025 konnten 2.460 Personen mit deutscher Staatsbürgerschaft und 2.020 Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft ermittelt werden. Im Vergleich zeigt sich ein deutlicher Unterschied zwischen deutschen und ausländischen Arbeitslosen: Während bei Deutschen die Verteilung zwischen SGB III (57,7 %) und SGB II (42,7 %) relativ ausgewogen ist, liegt bei ausländischen Arbeitslosen der Schwerpunkt deutlich im SGB-II-Bereich (71,8 %). Dies verdeutlicht, dass ausländische Arbeitslose häufiger auf Bürgergeldleistungen angewiesen sind, was unter anderem auf geringere formale Qualifikationen, sprachliche Barrieren und Integrationshürden zurückgeführt werden kann.

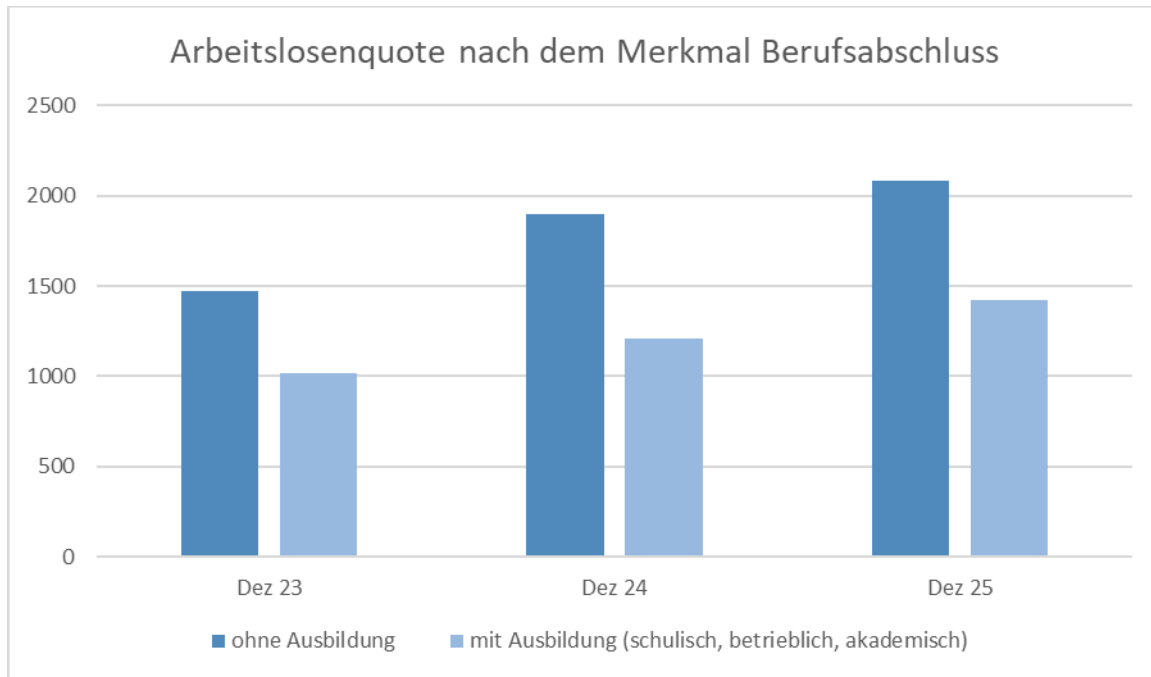
Nachfolgende Abbildung zeigt den Verlauf der Jahre 2023 bis 2025 auf:



Der Bildungs- und Qualifikationsstand stellt einen weiteren zentralen Einflussfaktor auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration und die Beschäftigungschancen dar. Insbesondere das Vorhandensein einer abgeschlossenen Berufsausbildung hat maßgeblichen Einfluss auf die Betroffenheit von Arbeitslosigkeit. Im Folgenden wird die Arbeitslosenquote differenziert nach den Merkmalen Berufsausbildung und Schulbildung dargestellt.

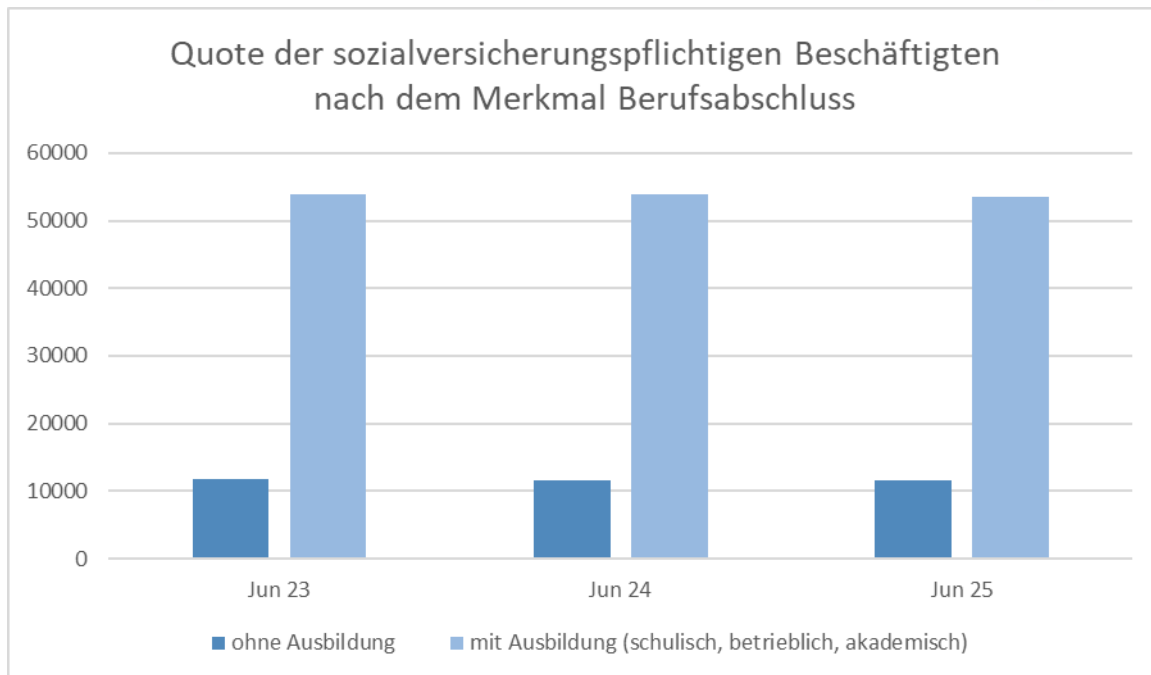


Im Dezember 2025 waren insgesamt 2.080 Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung zu verzeichnen. 1.170 Personen hatten eine betriebliche/ schulische Ausbildung und 250 Personen eine akademische Ausbildung. Für insgesamt 990 Personen liegen keine Angaben vor.



An dieser Stelle wird der Fokus gezielt auf den Berufsabschluss als zentralen Faktor der Arbeitsmarktintegration gelegt. Die dargestellten Zahlen zur Arbeitslosenquote differenziert nach Qualifikationsniveau verdeutlichen, dass Personen ohne abgeschlossenen Berufsabschluss in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen sind. Damit bestätigt sich der enge Zusammenhang zwischen formaler Qualifikation und stabiler Teilhabe am Arbeitsmarkt. Ein fehlender Berufsabschluss stellt insbesondere für junge Menschen ein erhebliches Risiko dar, nach dem Übergang von der Schule den Anschluss an Ausbildung und Beschäftigung zu verlieren.

Ergänzend hierzu wird in einer weiteren Darstellung die Situation der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten mit und ohne Berufsabschluss abgebildet. Diese Perspektive macht deutlich, welche Bedeutung ein abgeschlossener Berufsabschluss für den Zugang zu regulärer, sozial abgesicherter Beschäftigung hat und unterstreicht die Relevanz qualifikationsorientierter Maßnahmen im Rahmen der ESF-Arbeitsmarktstrategie. Insgesamt zeigen beide Darstellungen, dass Investitionen in Ausbildung und Qualifizierung einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt leisten.



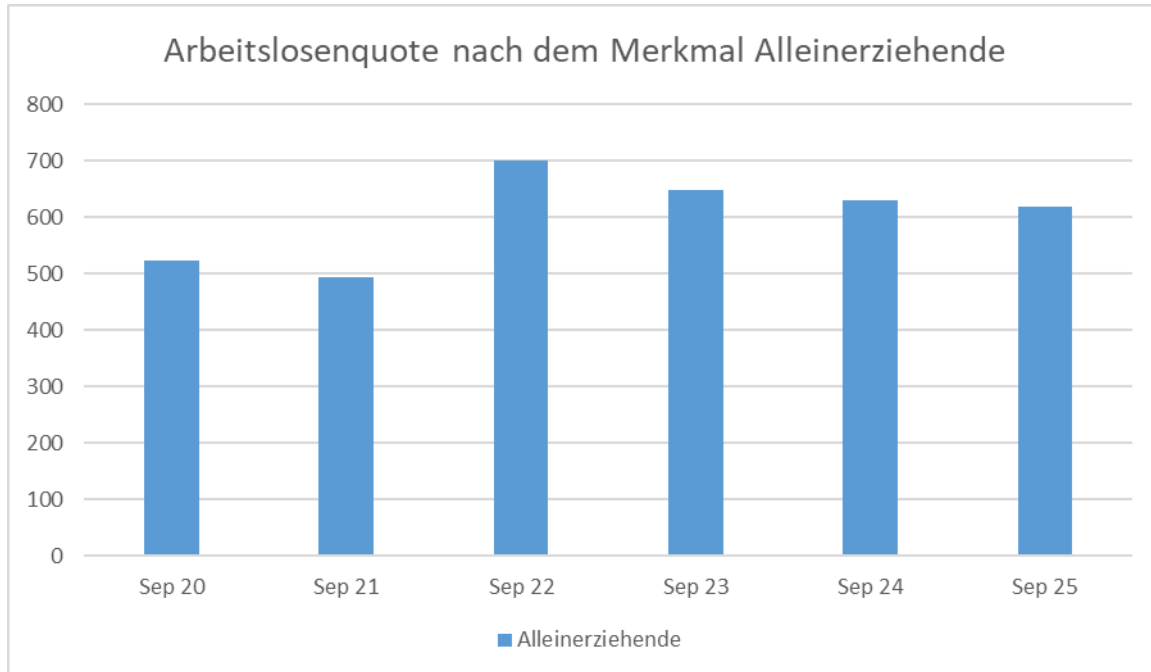
Die Auswertung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung unterstreicht die zentrale Bedeutung von Ausbildung für eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration, gerade für junge Menschen nach der Schule. Im Juni 2023 verfügten 82,1 % der Beschäftigten über eine abgeschlossene schulische, betriebliche oder akademische Ausbildung, während 17,9 % ohne formalen Berufsabschluss waren. Dieser Befund bestätigt sich auch in den Folgejahren: Im Juni 2024 lag der Anteil der Beschäftigten mit Ausbildung bei 82,3 %, im Juni 2025 erneut bei 82,3 %, während der Anteil ohne Ausbildung mit rund 17,7 % auf konstant hohem Niveau verharret. Die Zahlen verdeutlichen, dass fehlende Ausbildungsabschlüsse ein strukturelles Risiko für die Integration in den Arbeitsmarkt darstellen.

Besondere familiäre Rahmenbedingungen, insbesondere bei Alleinerziehenden, gehen mit spezifischen Herausforderungen im Zugang zum Arbeitsmarkt einher. Zur Identifikation entsprechender Handlungsbedarfe wird im Folgenden die Arbeitslosigkeit nach dem Merkmal Alleinerziehende betrachtet.

Beim Merkmal Alleinerziehende war im Jahr 2022 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Der Anstieg von 493 auf 700 Personen von 2021 auf 2022 erklärt sich durch den Zuzug ukrainischer Kriegsflüchtlinge. Dies waren zu Beginn des Jahres 2022 viele junge Mütter mit ihren Kindern ohne Partner. Im Lauf der Zeit kamen auch Partner hinzu, weshalb die Personen mit dem Merkmal Alleinerziehend zahlenmäßig abgenommen haben. 648 Personen waren es im Jahr 2023, 630 im Jahr 2024 und 619 im letzten Jahr. Hier sei erwähnt, dass eine erfolgreiche Vermittlung von alleinerziehenden Personen sehr stark von den Möglichkeiten der Kinderbetreuung abhängig ist.



Nachfolgende Abbildung veranschaulicht das Merkmal Alleinerziehende im Vergleich der Jahre 2020 bis 2025:



2. Zielgruppen der Förderung

Im Mittelpunkt der ESF-Plus-Förderung steht die nachhaltige Stärkung sozialer Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe. Armut in ihren unterschiedlichen Ausprägungen sowie drohende Armut sollen wirksam abgemildert und bekämpft werden.

Insbesondere junge Menschen ohne abgeschlossene Berufsausbildung und mit erhöhtem Unterstützungsbedarf können durch gezielte, niederschwellige und praxisorientierte Angebote in ihrer sozialen Stabilisierung sowie in der Entwicklung ihrer Ausbildungsfähigkeit nachhaltig gestärkt werden. Ziel ist es, eine berufliche Orientierung zu schaffen, Übergänge in Ausbildung zu stabilisieren, Armutsrisiken wirksam zu reduzieren und Ausbildungsabbrüche zu vermeiden.

Durch eine bedarfsgerechte und kontinuierliche Begleitung sollen langfristig tragfähige, anschlussfähige Perspektiven für Bildung, Ausbildung und Beschäftigung eröffnet werden.

Projekte für nachfolgende Ziel- und Personengruppen werden vom regionalen ESF-Arbeitskreis des Landkreises Tuttlingen besonders begrüßt:

- Jüngere Menschen mit und ohne Migrationshintergrund ohne abgeschlossene oder verwertbare Berufsausbildung mit ausgeprägten Problemlagen



- Schülerinnen und Schüler an Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschulen ab der 5. Jahrgangsstufe, die von Schulversagen und Schulabbruch bedroht sind und Gefahr laufen, am Übergang von der Schule in den Beruf zu scheitern
- Langzeitarbeitslose mit und ohne Migrationshintergrund, vorrangig mit eher geringer Bildung
- Bildungsferne Familien mit multiplen Problemlagen
- Alleinerziehende und arbeitslose Personen mit und ohne Fluchthintergrund

Die Mindestteilnehmendenzahl pro Projekt beträgt grundsätzlich 10 Teilnehmende.

3. Ziele der Förderung

Im Mittelpunkt der ESF-Plus-Förderung steht das Ziel, soziale Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe umfassend zu stabilisieren. Armut, in unterschiedlichster Ausprägung, soll, ebenso wie drohende Armut, abgemildert und bekämpft werden.

Ziele der Förderung sind daher unter anderem:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Teilhabechancen von Menschen, die besonders von Armut und Ausgrenzung bedroht sind
- Vermeidung von Schulabbruch und Verbesserung der Ausbildungsfähigkeit

Weitere Ausführungen finden sich im Programm auf der ESF-Webseite.

4. Umsetzung der Fördermaßnahmen

Projekthalte

Entsprechend dem spezifischen Ziel h) können nachstehende Projekthalte geeignet sein, die Ziele Soziale Inklusion, Vermeidung von Armut und Ausgrenzung und Stabilisierung von gesellschaftlicher Teilhabe zu erreichen:

- Kooperationsprojekte von zwei bis drei Organisationen, beispielsweise projektbezogene Verwaltungsarbeit oder vernetzte Beratungs- und Unterstützungsarbeit, sind denkbar.
- In den Förderansätzen sollen Elemente der Gesundheitsförderung, Alltagsbegleitung sowie ganzheitliche Förderung enthalten sein.
- Projekte, die das soziale Umfeld der jungen Menschen, einschließlich der Eltern, aktiv einbeziehen, um eine Förderung zu gewährleisten, die gezielt auf die individuellen Voraussetzungen und Herausforderungen der Jugendlichen abgestimmt ist.



- Förderung gezielter Maßnahmen zur Erhöhung der Bildungs-, Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen durch Qualifizierungs-, Weiterbildungs- und Kompetenzentwicklungsangebote einschließlich der Stärkung arbeitsweltbezogener und sozialer Kompetenzen.
- Projektansätze zur gezielten Unterstützung von Übergängen in Bildung, Qualifizierung und Ausbildung, zur Förderung der beruflichen Orientierung sowie zur nachhaltigen Vermeidung von Abbrüchen.

Handlungsfelder können außerdem sein:

- Sprache, Förderung der Teilhabe an beruflicher Bildung und Förderung der digitalen Kompetenz
- Familienarbeit und Familienunterstützung
- Soziale Integration junger Menschen und Prävention von Ausgrenzung
- Förderung und Stabilisierung der berufsbezogenen Sprachkompetenz
- Förderung der IT-Kompetenz – auch Basiskompetenz
- Schaffung von Beratungsstellen zur Vermeidung von Armut und Ausgrenzung

5. Grundlegende Voraussetzungen für eine Förderung sowie Querschnittsziele im ESF Plus

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta)

Allen Querschnittszielen übergeordnet ist als grundlegende Voraussetzung die Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Artikel 8 der ESF-Plus-Verordnung). Der ESF Plus soll positiv zur Einhaltung und zum Schutz aller in der Charta verankerten Grundrechte beitragen. Vorhaben des ESF Plus müssen daher unter Einhaltung der Charta durchgeführt werden. Dabei müssen auch die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention Berücksichtigung finden.

Den Teilnehmenden ist im Teilnahmefragebogen bekannt zu machen, dass die Fördermaßnahme unter Beachtung der Charta der Grundrechte durchgeführt wird (siehe letzte Seite des Teilnahmefragebogens, die aufzubewahren ist).

Querschnittsziele

Die Querschnittsziele „Gleichstellung der Geschlechter“, „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, „Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes“ sowie ggf. „Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen“ sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen. Beispiele für In-



strumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer [ESF-Webseite](#) zu den Querschnittszielen, Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Agentur für Querschnittsziele im ESF Plus](#).

Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel „Gleichstellung der Geschlechter“ im ESF Plus zielt darauf ab, die geschlechtsbezogene Trennung am Arbeitsmarkt abzubauen sowie Geschlechterstereotype und die Diskriminierung von nicht-binären Personen zu überwinden. Das Leitziel ist es, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Personen zu leisten. Angestrebt wird zudem, dass der Frauenanteil in Maßnahmen mindestens ihrem Anteil an der Zielgruppe entspricht.

Die Maßnahmen sind an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen (Familie oder alleinerziehend) und Barrieren auszurichten, etwa durch die Berücksichtigung einer besonderen Unterstützung für diese Zielgruppe. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Gleichstellung der Geschlechter“ in der Maßnahme trifft.

Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Das Querschnittsziel „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ zielt darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung – zu bekämpfen. Die Maßnahmen sollen die Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders benachteiligt sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationsgeschichte. Ziel ist es, die nachhaltige Beteiligung dieser Teilzielgruppen am Erwerbsleben zu erhöhen und Zugangshürden zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu reduzieren. Die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention werden in der verpflichtenden durchgehenden Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung sichergestellt.

Gewünscht wird daher, dass der Projektantrag konkrete Aussagen zur Umsetzung des Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“ in den Maßnahmen trifft.



Nachhaltigkeit i.S.d. Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität

Der ESF Plus selbst betont die Zielsetzung „der Vorbereitung einer grünen Wirtschaft“. Es werden daher alle Aktivitäten begrüßt, die darauf abzielen, über umweltschutzbezogene Inhalte zu beraten oder Einrichtungen/Unternehmen zu beteiligen, die sich im Umwelt- und/oder Klimaschutz engagieren. Auch einzelne projektbezogene Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den Klimaschutzzielen beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement¹ zu orientieren.

Transnationale Kooperation

Im Rahmen der Umsetzung des ESF Plus in Baden-Württemberg sind transnationale Formen der Zusammenarbeit oder des Austausches möglich. Dies kann zum Beispiel über einen gegenseitigen Austausch von projektbezogenen Umsetzungserfahrungen erfolgen oder über gegenseitige Kontakte zwischen Teilnehmenden der Fördermaßnahmen. Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [Europäischen Strategie für den Alpenraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, sind diese in der Projektbeschreibung aufzuführen und konkret zu beschreiben.

6. Qualitätssicherung

Schulungen und Informationen für Projektträger und Antragstellende bietet das Projekt [EPM+ – ESF-Plus-Projekte managen](#).

7. Beihilferechtliche Einordnung

Die Inhalte und Leistungen des vorliegenden regionalen Projektauftrufs sind nach vorläufiger Einschätzung zum Zeitpunkt des Projektauftrufes nicht beihilferelevant. Die beihilferechtlichen Vorschriften sind entsprechend zu beachten.

¹ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.



9. Antragstellung und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Antragstellung

Die aktuellen Antragsunterlagen der regionalen Förderung (Antragsformular und Anlage Projektbeschreibung) finden Sie auf der [ESF-Webseite](#) sowie im [ELAN-Portal](#) - mit umfassenden Informationen zur Antragstellung. Dem Antragsformular (Excel-Dokument) ist eine ausführliche Projektbeschreibung (Word-Dokument mit max. 15 Seiten, bei Kooperationsprojekten 20 Seiten) beizufügen sowie weitere Berechnungsgrundlagen, welche den Kosten- und Finanzierungsplan sowie die geplanten Teilnehmendenzahlen erläutern.

Der Antragsteller bzw. spätere Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße Umsetzung des Projektes verantwortlich. Bei Kooperationsprojekten ist die Kooperationserklärung (s. Antragsformular) verpflichtend auszufüllen.

Der Bewilligung zu Grunde liegende Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Im Antragsformular ist zu bestätigen, dass die direkten Personalkosten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen und dass für die Durchführung der Fördermaßnahme Projektmitarbeitende (internes Personal) mindestens wie im Antrag aufgeführt freigestellt werden.

Voraussetzung für eine Bewilligung ist unter anderem, dass der Antragsteller im Rahmen des Antragsverfahrens die erforderlichen Unterlagen zur Identifikation entsprechend den regulatorischen Legitimationsanforderungen an Banken- und Finanzinstitute vorlegt. Für die Einreichung der Legitimationsunterlagen kommt die L-Bank nach Übermittlung des Förderantrags direkt auf Sie zu, sofern diese Unterlagen benötigt werden. Sie erhalten von der L-Bank eine sichere Verbindung. Die Anforderung von Unterlagen, die der Identifikation des Antragstellers dienen, erfolgt aufgrund der regulatorischen Anforderungen an Banken- und Finanzinstitute. Förderbanken müssen nach den §§ 25a, 25h Kreditwesengesetz (KWG) und 4 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf die spezifische Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Insofern muss die L-Bank im Rahmen des



Know-Your-Customer-Prinzips bankübliche Sorgfaltspflichten nach §§ 10, 14 und 15 GwG ausüben, die sich nicht zwingend mit Bewilligungsstellen in anderen Bundesländern decken müssen. Die sich aus dem KWG und GwG ergebenden Sorgfaltspflichten gelten für alle Kunden der L-Bank, unabhängig davon, ob es sich um Kreditnehmer oder Zuschussnehmer handelt.

Bitte reichen Sie ihren vollständigen und unterschriebenen Antrag bis zum genannten Termin über das **elektronische Antragsportal (ELAN-Portal)** ein. Hier finden Sie alle nötigen Informationen sowie die Antragsunterlagen zur Antragstellung. Ihre hochgeladenen Antragsunterlagen werden über das ELAN-Tool automatisch über eine sichere Verbindung bei der L-Bank eingereicht. Sie erhalten hierüber eine Versandbestätigung.

Die Anträge sind auch in elektronischer Form bei der regionalen ESF-Geschäftsstelle des Landratsamts Tuttlingen (a.carkci@landkreis-tuttlingen.de) einzureichen.

Antragsfrist

Die Anträge müssen bis zum **1. Juni 2026** vollständig über das elektronische Antragsportal (ELAN) bei der L-Bank eingegangen sein.

Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt in einem Rankingverfahren. Die Anträge werden bewertet auf der Grundlage der Methodik und Kriterien für die Auswahl von Vorhaben im Rahmen der ESF-Plus-Förderperiode in Baden-Württemberg 2021-2027, beschlossen vom ESF-Begleitausschuss am 16. Mai 2024 ([Link zu den Auswahlkriterien](#)).

Die vorhabenbezogenen Auswahlkriterien umfassen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus,
- Gesicherte Gesamtfinanzierung,
- Fachliche Qualität des Projekts hinsichtlich der Erreichbarkeit der im Programm des ESF Plus für Baden-Württemberg sowie in der Strategie des ESF-Plus-Arbeitskreises festgelegten Ziele einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele,
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellenden und der Kooperationspartner,
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.



10. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung über das Programm für den ESF Plus des Landes Baden-Württemberg in der Förderperiode 2021-2027.

Laufzeit der Projekte

Durchführungszeitraum: 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027.

Für die Förderung der regionalen Projekte im Landkreis Tuttlingen stehen ESF-Plus-Mittel in Höhe von 33.467,36 Euro zur Verfügung.

Kofinanzierung durch den ESF Plus und Rechtsanspruch

Projekte können grundsätzlich bis zu 40 Prozent aus dem ESF Plus gefördert werden. Der ESF-Plus-Anteil sollte nicht unter 30 Prozent liegen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahmen dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen werden.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF-Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden.

11. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan)

Förderfähig sind direkte Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden, einschließlich Sozialabgaben und sonstigen Arbeitgeberanteilen für interne Mitarbeitende, die vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen, sowie Ausgaben für externes Personal, welches vorhabenspezifische Aufgaben übernimmt. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die unter Punkt 4. „Umsetzung der Fördermaßnahmen“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere, aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Tätigkeiten und Pflichten.

Direkte interne Personalausgaben für fest bzw. befristet beschäftigtes Personal sind Beträge bis in Höhe von maximal 107.000 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ) förderfähig. Nicht förderfähig sind u.a. Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den



Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen. Internes Personal soll bevorzugt eingesetzt werden.

Direkte externe Personalausgaben: Förderfähig sind zudem Kosten für externes Personal, die sich aus einem Dienstleistungsvertrag ergeben, wenn dieses Personal vorhabenspezifische Aufgaben übernimmt. Grundsätzlich können im Rahmen dieser Kostenart auch Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich durchgeführte Tätigkeiten auf Grundlage einer Vereinbarung geltend gemacht werden (z.B. im Rahmen der Ehrenamts-/Übungsleiterpauschale).

Kosten für externes Personal sind bis zu einem Tagessatz von 800 Euro und bis zu 100 Euro pro Stunde zuzüglich Umsatzsteuer, wenn nicht umsatzsteuerbefreit, förderfähig. Werden von externem Personal außerhalb der Personalkosten zusätzliche Kosten wie Materialaufwand, Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht förderfähig, sondern werden unter der Restkostenpauschale abgegolten.

Direkte Ausgaben sind Ausgaben, die nachweislich im Rahmen der Projektdurchführung entstehen. Daher sollten möglichst bereits im Antrag die Aufgaben und Tätigkeiten für das interne und externe Personal beschrieben werden.

Bitte informieren Sie sich im Detail zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben in der [Aufstellung der förderfähigen Ausgaben](#).

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von **23 Prozent zur Deckung der Restkosten** des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Dieser Pauschalsatz bezieht sich auf die Kostenposition 1.1 „Direkte Personalkosten“.

Indirekte Kosten: Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zu dem Vorhaben stehen oder für die der unmittelbare Zusammenhang mit dem Vorhaben nicht nachgewiesen werden kann. Unter diese Kosten fallen beispielsweise Ausgaben, bei denen es schwierig ist, den genauen auf eine bestimmte Maßnahme entfallenden Betrag zu ermitteln (z.B. der Lohn des Reinigungspersonals sowie Kosten für Telefon, Wasser und Strom u.ä.). Indirekte Kosten sind über die Restkostenpauschale abgegolten.

Zusätzlich förderfähig und nicht in der Pauschale mitberücksichtigt sind nach Artikel 56 (2) der Dachverordnung „Gehälter/Löhne und Zulagen, die an Teilnehmende gezahlt werden“ und damit die folgenden Kostenpositionen:

- 2.1 „Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen“, die an Teilnehmende vom Träger ausbezahlt werden



- 4.1 „Bürgergeld“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel
- 4.5 „Unterstützungsgelder, Gehälter, Löhne auch Ausbildungsvergütungen an Teilnehmende durchlaufend“ als durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel

Diese Kostenpositionen können zusätzlich anerkannt bzw. abgerechnet werden, sofern diese Kosten tatsächlich angefallen sind.

Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Buchführungssystem

Es ist ein **separates Buchführungssystem** oder ein geeigneter Buchführungscode (z. B. Kostenstelle) zu verwenden.

12. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als Bewilligende Stelle im ESF Plus das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel.

In den Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg, Förderperiode 2021-2027 ([NBest-P-ESF Plus-BW](#)), welche Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind, erhalten Sie Informationen über Ihre Nachweispflichten wie Verwendungsnachweise und Sachberichte.

Ein **Zwischenverwendungsnachweis** (bei zweijährigen Projekten) ist der L-Bank bis zum **31. März des Folgejahres** vorzulegen. Der **Sachbericht** ist durch die Geschäftsführung des regionalen Arbeitskreises zu unterschreiben.

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein **Schlussverwendungsnachweis** sowie dem regionalen Arbeitskreis ein **Abschlussbericht** vorzulegen.

13. Mitwirkungspflichten

Im Falle einer Förderzusage kommen umfangreiche Pflichten auf Sie als Träger zu, u. a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Im Falle einer Bewilligung müssen Sie über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internetzugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuschuss-



Management-System) zu gewährleisten und die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt oder geändert werden.

13.1 Evaluation

Die Evaluation erfolgt durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH Köln (ISG). Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, dem Evaluierenden alle für die Evaluation erforderlichen Kontaktdaten und Informationen über Projektverlauf und Teilnehmende zur Verfügung zu stellen und auch nach Ende des Projekts für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.

13.2 Datenerhebung

Teilnehmende müssen während der Projektlaufzeit – möglichst zeitnah nach dem Eintritt – einmalig einen **Teilnahmefragebogen** ausfüllen. Sie sind über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung zu informieren. Eintritts- und Austrittsdatum der Teilnehmenden sind zu dokumentieren.

Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. acht Stunden Dauer teilnehmen, müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Sie sind als Bagatellteilnehmende mit dem Verwendungsnachweis zu melden. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden ist zulässig.

Der Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Arbeit und Soziales ist auf der [ESF-Webseite](#) eingestellt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** – eine von der L-Bank in ZuMa zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen ([Link zum ZuMa-Portal](#)). Die „interne Codierung“ muss eindeutig und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktdatentabelle** einzutragen.

Die Upload- bzw. die Kontaktdatentabelle sind mit gleichem Datenstand **zu jedem Verwendungsnachweis sowie zusätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember** auf das ZuMa-



Portal der L-Bank (Upload-Tabelle) und das [ISG-Portal](#) (Kontaktdatentabelle) hochzuladen. Zusätzlich sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen.

Im ZuMa-Portal werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des **langfristigen Ergebnisindikators** sowie zu **Evaluationszwecken** benötigt. Der langfristige Ergebnisindikator (z. B. Statuswechsel) wird vom ISG Köln über Befragungen der Teilnehmenden ermittelt. Hierbei handelt es sich um eine von der EU vorgeschriebene, stichprobenartige Nachbefragung der Teilnehmenden, die sechs Monate nach individuellem Austritt aus dem Projekt durchgeführt wird.

Indikatoren

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen. Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

Es gilt folgender Outputindikator: Gesamtzahl der Teilnehmenden (EECO01)

Die Anzahl des Outputindikators ist aus der Aufsummierung in der Upload-Tabelle ersichtlich.

Es gilt folgender Ergebnisindikator: Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige (AHE01).

Mit dem kurzfristigen Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Bei dem kurzfristigen Ergebnisindikator: „Anteil Teilnehmende, die nach ihrer Teilnahme auf Arbeitsuche sind, eine schulische/berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangt haben oder einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige“ gilt: Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu bescheinigen. Für die Teilnehmenden ist jedoch ein Zertifikat im Sinne einer qualifizierten Teilnahmebescheinigung auszustellen, das mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert haben. Die qualifizierte Teilnahmebescheinigung bzw. eine Kopie davon muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form.



14. Publizitätsvorschriften und -pflichten

Die Projektbeteiligten, insbesondere die Teilnehmenden, sind in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem ESF Plus zu informieren (Publizitätspflicht nach Art. 50 Dachverordnung). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union kofinanziert wird. Dazu sind die entsprechenden Logos und Vorlagen (z. B. Maßnahmenplakat) hochzuladen und zu verwenden.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Plus-Maßnahmenplakats:

- Das Maßnahmenplakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich und an jedem Durchführungsort auszuhängen ([Link zum Maßnahmenplakat](#)).

Hinweis auf der Webseite und auf Social-Media-Kanälen:

- Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt oder Sie soziale Medien nutzen, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen – unter Verwendung der entsprechenden Logos ([Link zum Logo](#)).

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o.ä.). Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu 3 Prozent des Zuschusses gestrichen werden.

15. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gelten das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 2021/1057 und Nr. 2021/1060 sowie das gemäß Art. 2 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 a) Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 anwendbare nationale Recht, insbesondere §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 63 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen ([Link zu NBest-P-ESF-BW](#)).



Weitere Bestimmungen zur Projektabwicklung finden sich in der Übersicht über die förderfähigen Ausgaben. Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der [Webseite des ESF](#).

16. Subventionserhebliche Tatsachen

Im Rahmen dieses Projektauftrags gewährte Zuschüsse sind eine Subvention im Sinne des Subventionengesetzes.

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) – Subventionsbetrug – strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsstellenden oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die L-Bank bzw. das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.

Subventionserheblich sind insbesondere

- Angaben zum Vorhaben (Beschreibung des Vorhabens, Angaben zum internen und externen Personal, zu Kosten und Finanzierung einschließlich Aufgabenbeschreibungen, Zuwendungsempfänger).
- Angaben, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz) oder anderen Rechtsvorschriften ([NBest-P ESF Plus-BW](#)) die Rückforderung der Zuwendung abhängig ist. Dies sind insbesondere Mitteilungs- und Nachweispflicht nach Nr. 4 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen des Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg Förderperiode 2021-2027 (NBest-P-ESF Plus-BW).

Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 Subventionengesetz).

Rechtsgrundlagen sind § 264 Strafgesetzbuch und §§ 3 und 4 Subventionengesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42).

17. Ansprechpersonen

Bei Fragen zu den Antragsformularen richten Sie bitte eine E-Mail an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (Referat 45): ESF@sm.bwl.de